

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/2011

Sachgebiet 07.2: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung;
Technische Fragen der StVO

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Für die Straßenverkehrs-Ordnung
und Verkehrspolizei zuständigen
Obersten Landesbehörden

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale
Verkehrszeichen (TLP VZ),
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und
Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ),
Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen
Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und
Verkehrseinrichtungen (M LV)**

Bezug: 1. Nr. 33/2001 vom 8. 10. 2001, S 28/38.60.70/43 F 2001,
Hinweise zur Wahl der Bauart von Verkehrszeichen und Ver-
kehrseinrichtungen hinsichtlich ihrer lichttechnischen Eigen-
schaften (HWBV), Ausgabe 2001
2. Nr. 21/2000 vom 21. 8. 2000, S 28/38.60.20-23/96 BAST 98
3. Nr. 28/1999 vom 3. 12. 1999, S 28/38.60.65-30/31 BAST 99
4. Nr. 40/1997 vom 29. 10. 1997, StB 13/38.60.65-30/101 Va 97
5. Nr. 28/2010 vom 20. 12. 2010, StB 11/7123.11/2-02-1312656

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat in Zusammen-
arbeit mit der Bundesanstalt für Straßenwesen die „Technischen Liefer-
und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen“ (TLP VZ), Ausgabe 2011,

die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen“ (ZTV VZ), Ausgabe 2011 und das „Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ (M LV), Ausgabe 2011, aufgestellt und Ihnen sowie den maßgeblichen Verbänden zur Stellungnahme übersandt. Die TLP VZ wurden nach Übermittlung Ihrer Stellungnahmen aus den ursprünglichen TL VZ und TP VZ zusammengeführt. In den aktuellen Regelwerken sind die Stellungnahmen weitestgehend berücksichtigt.

Für den Bereich der Bundesfernstraßen bitte ich die „Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen“ (TLP VZ), Ausgabe 2011, die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen“ (ZTV VZ), Ausgabe 2011 sowie die Tabelle 1 des „Merkblattes für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ (M LV), Ausgabe 2011, anzuwenden.

Gemäß Kapitel 6.1.3 der ZTV VZ dürfen nur zugelassene Signalbild-Materialien und zertifizierte Materialkombinationen nach TLP VZ verwendet werden. Die Bewertung der Konformität mit den für Deutschland ausgewählten Klassen erfolgt durch die Bundesanstalt für Straßenwesen. Über die für Deutschland freigegebenen Signalbild-Materialien wird bei der BASt eine Liste geführt und diese in regelmäßigen Abständen veröffentlicht.

In Ergänzung zu Kapitel 7.3 der ZTV VZ und Punkt 8 der „Grundsätze für die Aufstellung von Verkehrszeichen an Bundesstraßen“ (ARS 21/2000) sind gemäß RPS 2009 (ARS 28/2010) passive Schutzeinrichtungen vor Schildkonstruktionen auf Gabelständern oder Trimasten vorzusehen, sofern nicht die passive Sicherheit der Schildkonstruktion nach DIN EN 12767 nachgewiesen wurde.

Bei der Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen beziehungsweise der Anwendung der Tabelle 1 des M LV bitte ich Folgendes zu berücksichtigen:

- Eine Umrüstung vorhandener Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist nicht erforderlich.
- Die Tabelle 1 des M LV enthält keine Vorgaben über den zu verwendenden Reflexfolien-Aufbau. Es kann Gründe geben, den Reflexfolien-Aufbau bei der Ausschreibung gesondert vorzugeben.
- Auf eine Kombination von Reflexfolien verschiedener Retroreflexions-Klassen und/oder Reflexfolien-Aufbauten innerhalb eines Verkehrszeichens oder einer Verkehrseinrichtung (z. B. RA3 auf RA2 und/oder Reflexfolien-Aufbau C auf Reflexfolien-Aufbau B) ist zu verzichten.
- Im Außerortsbereich sind von außen oder von innen beleuchtete Verkehrszeichen an Bundesfernstraßen nur in begründeten Ausnahmefällen zu verwenden. Streckenabschnitte mit solchen Anlagen bitte ich mir regelmäßig im Rahmen der Bund-Länder-Dienstbesprechung vkt mit Angabe der Investitions- und Betriebskosten zu benennen.

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Straßenausstattung empfehle ich, die TLP VZ, die ZTV VZ sowie die Tabelle 1 des M LV auch für die in Ihren Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Ich bitte, mir einen Abdruck Ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 33/2001 – S 28/38.60.70/43 F 2001 vom 8. 10. 2001 (HWBV), ARS-Nr. 28/1999 – S 28/38.60.65-30/31 BAST 99 vom 3. 12. 1999 und ARS-Nr. 40/1997 – StB 13/38.60.65-30/101 Va 97 vom 29. 10. 1997 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Stefan Strick